

Musch und Delank 27781 Wildeshausen/Harpstedt



Het college van Gedeputeerde Staten von Groningen
Postbus 610
NL 9700 AP Groningen

Sekretariat RA u. Not. J. Musch
Jara Kirchner

Unser Zeichen: 520/09M11 JK 02. August 2012
^DDNummer

Beschwerdeschrift

gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung an RWE Eemshaven Holding B.V.

Bezwaarschrift tegen de door u verleende vergunning op grond van de Natuurbeschermingswet aan RWE Eemshaven Holding B.V. voor het oprichten, in werkinghebben, in werking houden en onderhouden van een elektriciteitscentrale in de Eemshaven

Geacht college - Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten anwaltlich die Interessen

1. der Stadt Borkum, vertreten durch Bürgermeister Georg Lübben,
2. der Gemeinde Krumhörn, vertreten durch Bürgermeister Johann Saathoff, und
3. der Gemeinde Jemgum, vertreten durch Bürgermeister Johann Tempel.
4. die Stadt Norden, vertreten durch Bürgermeisterin Barbara Schlag

Joachim Musch

Rechtsanwalt und Notar
in Wildeshausen
Fachanwalt Verwaltungsrecht
Bau- und Umweltrecht
Strafrecht

Martin Delank

Rechtsanwalt und Notar
in Harpstedt
Fachanwalt Verkehrsrecht
Mietrecht
Erbrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Rechtsanwalt in Wildeshausen
Fachanwalt Arbeitsrecht
Sozialrecht
Internetrecht



Mitglied im **Anwalt**Verein

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

Delmenhorster Straße 13
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 44 31 / 99 04 - 0
Telefax: 0 44 31 / 99 04 - 77
Zweigstelle RA Delank

Burgstraße 3
27243 Harpstedt
(über der Volksbank)
Telefon 0 42 44 / 91 99 4-0
Telefax 0 42 44 / 91 99 4-10
Zweigstelle RAe Musch, Dr. Jacobsen

Volksbank Wildeshäuser Geest eG
(BLZ 280 662 14) Kto.-Nr. 1999 200
VR Bank Oldenburg Land West eG
(BLZ 280 690 92) Kto.-Nr. 2412345500

Steuernummer: 68/232/21902



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

I. Sachverhalt

Die Firma RWE Eemshaven Holding B.V. Willemsplein 4 in AK's-Hertogenbosch hat mit Schreiben vom 23.03.2012 (1640 pbc-RWE-PVG-

120323-c00-0065) eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlekraftwerks beantragt.

Diese Genehmigung wurde durch Beschluss vom 19.06.2012 der Provinz Groningen, Friesland und Drenthe unter den in der Antragschrift bezeichneten Vorgaben erteilt und mit Benennung der Vorschriften und der Beilagen 1 und 2 versehen.

Gegen diese erteilte Genehmigung richtet sich die hier eingereichte Beschwerde.

Eine zweite Genehmigung wurde am 22.06.2012 vom Ministerium EL & J erteilt, auch hiergegen richtet sich diese Beschwerde.

Die Erteilung der Genehmigungen ist rechtswidrig und verletzt die Beschwerdeführer in ihren Rechten, insbesondere in ihrem Recht der Planungshoheit, in ihrem Recht auf Erhaltung der durch die FFH-Richtlinie der Europäischen Union und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Naturräume, der sich dort befindlichen geschützten Habitate und der sich in diesen Naturräumen aufhaltenden, nahrungssuchenden, vermehrenden und lebenden Arten von Tieren und Pflanzen. Das durch die UNESCO geschützte Wattenmeer prägt den Naturraum der Beschwerdeführer und stellt für sie ein wichtiges Gut im Rahmen ihrer Tourismusaktivitäten dar. Die Gefährdung dieses Naturraums greift die Existenzgrundlage der Beschwerdeführer an.

II. Vorgeschichte

1. Die industrielle Entwicklung von Eemshaven

Eemshaven ist ein Hafenstandort an der Mündung der Ems mit einer Fahrrinnenverbindung zur Nordsee. Eemshaven gehört zu der Gemeinde Eemmond und zu der Provinz Groningen. Nachdem eine Entwicklung der Hafenwirtschaft in Eemshaven sich als nicht zukunftsträchtig erwiesen hat, hat die niederländische Regierung zu-

sammen mit der Provinzregierung verschiedene Vorhaben des Energiesektors dort geplant, um eine Energiezentrale in diesem Bereich für die Niederlande zu errichten.

In Eemshaven hat sich seit den 70er Jahren im so genannten Nordcup der Niederlande eine Infrastruktur entwickelt, die als so genannter "Energiepark Eemshaven" oder "Energievillage" und auch als "Energievalley" bezeichnet werden kann. Unter der Regie von Groningen seaports ist seit 1973 der nördlichste Tiefwasserhafen der Niederlande entstanden und wird ständig erweitert. Die Betreiber sprechen vom größten Energiehafen in Nord - West - Europa, der schon in wenigen Jahren 7.500 Megawatt (MW) produzieren soll.

Seit 1977 wird von Elektrabel ein Gaskraftwerksblock mit 675 MW betrieben. Mitte der 90er Jahre erfolgte eine Erweiterung um 1.750 MW. Seit 2007 plant die Firma NUON ein mit Gas betriebenes Kraftwerk in zwei Ausbaustufen. Die erste Ausbaustufe soll in den nächsten Jahren in Betrieb gehen. Die zweite Ausbaustufe wurde auf das Jahr 2020 als frühester Zeitpunkt verschoben. Dabei wurde offen gelassen, ob es wiederum ein Gaskraftwerk sein wird oder Kohle in Verbindung mit Biomasse verwandt wird.

NUON hat sich in einer Vereinbarung mit den Umweltverbänden der Niederlande, der Stadt Borkum und zweier privater Kläger dazu verpflichtet, das Kraftwerk nur zu den Bedingungen eines Gaskraftwerkes im Bereich der Emissionen zu betreiben. Damit ist die Entscheidung, Kohle oder Biomasse in der zweiten Ausbaustufe zu verwenden, sehr eingeschränkt bis unmöglich geworden. Des weiteren soll das Kraftwerk nur unter den Bedingungen einer Kohlendioxidabscheidung betrieben werden.

Die Firma Advanced Power bekundete im Juli 2008 mit einer Startnotiz Interesse am Standort Eemshaven für ein erdgasbetriebenes Gas- und Dampfkraftwerk mit einer Leistung von 1.200 MW. Weitere Vorhaben im Flüssiggasbereich und der Lagerung von Erdöl wurden bekannt gemacht und befinden sich im Bau. Das Flüssiggasterminal wurde allerdings aus wirtschaftlichen Gründen fallengelassen. Neben dem Standort als Energiezentrale mit der Ansiedlung von energieaufwendigen Folgeprojekten ist Eemshaven auch wichtiger Fährhafen für die Ems AG mit der Fähre nach Borkum. Es handelt sich dabei um die kürzeste Verbindung zwischen dem Festland und der Insel Borkum.

2. Die Planung des Kohlekraftwerks RWE

Mit einer Startnotiz aus April 2006 hat RWE Power AG - heute RWE Eemshaven Holding B.V. - den Bau eines 1.600 - 2.200 MW kohlegefeuerten Kraftwerks angekündigt. Die dafür erforderlichen Unterlagen für die Einholung der notwendigen umweltrechtlichen, naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen wurden im Dezember 2007 eingereicht. Von Anfang an haben sich die niederländischen Umweltverbände, aber auch die Beschwerdeführer und weitere deutsche Städte und Gemeinden gegen den Bau eines Kohlekraftwerks der RWE Power AG zur Wehr gesetzt. Die umweltrechtliche Genehmigung wurde gerichtlich angefochten und schließlich erst von dem Europäischen Gerichtshof dahingehend bestätigt, dass der Europäische Gerichtshof für die Erteilung der Umweltgenehmigung die nationale Zuständigkeit der Niederlande als gegeben angesehen hat und die Beschwerde wegen der NEC Richtlinie schließlich unter der Maßgabe verworfen hat, dass es im eigenen nationalen Zuständigkeitsbereich der Niederlande läge, durch welche Projekte die Vorgaben der Richtlinie zu beachten sind. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stammt aus dem Mai 2011. Aufgrund der sich abzeichnenden kritischen Entwicklung für die Errichtung und den Betrieb von Kohlekraftwerken hatte NUON vorher eine Verständigung mit den Klägern gesucht und die bereits genannte Vereinbarung getroffen.

3. Bisherige gerichtliche Entscheidungen

Parallel zu den genannten Verfahren wurde die Verbreiterung und Vertiefung der Ems planungsrechtlich durchgeführt. Diese Vertiefung und Verbreiterung würde notwendig werden, wenn Kohleschiffe das nun noch alleine verbleibende RWE Kohlekraftwerk zu beliefern hätten.

Im August 2011 wurde schließlich das Planungsverfahren für die Emsvertiefung und -verbreiterung vom Raad van State für rechtswidrig erklärt. An diesem Verfahren waren auch die Beschwerdeführer beteiligt.

Fast gleichzeitig erging eine Entscheidung bezüglich der naturschutzrechtlichen Genehmigung für das RWE Kohlekraftwerk. Der Raad van State erklärte die naturschutzrechtliche Genehmigung für rechtswidrig, weil verschiedene Auswirkungen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt worden seien. Insgesamt wurden nachfolgende fünf Themenkomplexe als unzureichend hervorgehoben:

1. die Hafenvertiefung
2. das Monitoring für die Meeresfauna
3. die Stickstoffauswirkung auf die deutschen Inseln
4. die Kühlwasserproblematik
5. die Lichtimmissionen bei dem Betrieb des Kraftwerks

Im Gegensatz zu dem deutschen Recht gibt es im niederländischen Planungs- und Umweltrecht keine Konzentrationswirkung für das Genehmigungsverfahren. Dementsprechend müssen die unterschiedlichen Fachgenehmigungen beantragt und entschieden werden. In der Konsequenz bedeutet das Urteil des Raad van State, dass der Bau unter der Voraussetzung weitergehen konnte, dass die aufgehobene naturschutzrechtliche Genehmigung nachbeantragt wird. Dafür wurde ein Zeitrahmen bis Juni 2012 gesetzt.

III. Verfahrensrechtliche Aspekte

Mit der Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung befindet sich das Verfahren in einem Stadium, in dem erneut die Umweltverbände bzw. die betroffenen Städte und Gemeinden die Genehmigung anfechten können, wobei es um eine Überprüfung der jetzt vorgelegten naturschutzfachlichen Untersuchungen geht.

Dieses Beschwerdeverfahren beinhaltet nicht die gesamte Überprüfung der umweltrechtlichen Problematik des geplanten Kohlekraftwerks, sondern beschränkt sich auf die Auswirkungen, die das Kohlekraftwerk für die oben genannten fünf Themenkomplexe hat.

Allerdings können dabei auch Aspekte aufgezeigt werden, die bei den naturschutzfachlichen Auswirkungen nicht berücksichtigt worden sind.

Die Besonderheit für die Betroffenheit der Beschwerdeführer liegt darin, dass in den bisherigen Verfahren die Auswirkungen weder für den Küstenbereich noch für die Inseln der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt worden sind.

Erstmals wird damit bei einem grenzüberschreitenden Projekt die Europäische Naturschutzproblematik der FFH - Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie für ein Genehmigungsverfahren in den Niederlanden angewandt, wobei sich die Frage nach der Anwendung des Rechtes stellt, dass für das betroffene Gebiet herangezogen werden muss. Die Umsetzung des Europäischen Naturschutzrechtes ist in

den Niederlanden nicht identisch vorgenommen worden wie in der Bundesrepublik Deutschland oder anders ausgedrückt die Umsetzung der FFH- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland geschah unter anderen Maßstäben, als in den Niederlanden.

Darüber hinaus stellen sich weitere in dem Verfahren aufgetretene verfahrens- und materiellrechtliche Problembereiche, die noch aufgeklärt werden müssen.

So wurde an den Genehmigungen die Provinzen Friesland und Drenthe beteiligt, weil betroffene FFH-Gebiete sich in diesen Provinzen befinden.

Die Regierungsvertretung Oldenburg, das NLWKN als Landesfachbehörde für Naturschutz und die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und Städte Leer, Aurich und Emden sind an den Genehmigungen fachlich nicht beteiligt worden, obwohl sich die betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete in ihrem Hoheitsgebiet befinden.

Auch die Ems-Dollart-Kommission, die Verwaltung des Nationalparks Wattenmeer und das Ramsar-Sekretariat wurden fachlich nicht in die Bewertung der betroffenen Naturschutzgebiete und der geschützten Arten einbezogen, obwohl z.B. die Ramsar-Konvention unmissverständliche Regelungen vorgibt. Artikel 3 Abs. 2 beschreibt eine "Frühzeitige Information" und eine "unverzögliche Weiterleitung" und Artikel 5 der Ramsar-Konvention sieht die Pflicht zur gegenseitigen Konsultation der Vertragspersonen vor.

In der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt des Königreichs der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland vom 17.05.2005 ist festgehalten, dass bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine Beteiligung des Nachbarlandes erfolgt, unabhängig davon, ob für den selben Projekttyp im Nachbarland eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre (II Ziffer 1, Seite 5 der gemeinsamen Erklärung). Für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlekraftwerks ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl nach dem niederländischen Recht als auch nach dem deutschen Recht notwendig.

Nach dem deutschen Recht würde entsprechend der Konzentrationsmaxime eine Genehmigung erteilt werden, in der die immissionsschutzrechtlichen Fragen, die naturschutzrechtlichen Fragen und die Fragen der Umweltverträglichkeit einheitlich entschieden werden. Nach dem niederländischen Rechts gibt es mehrere Genehmigungen. Es gibt sowohl eine Genehmigung für die Umwelt als auch für die Natur und für das Abwasser- bzw. für die Kühlwasser-einleitungen.

Wenn nach deutschem Recht eine Genehmigung aufgehoben werden würde, so müsste das Genehmigungsverfahren erneut durchgeführt bzw. nachgebessert werden. Dazu wäre wiederum eine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist durch den Raad van State aufgehoben worden. Ein wichtiger Gesichtspunkt dieser Gerichtsentscheidung war, dass die Auswirkungen der Stickstoffbelastung für die deutschen Natura-2000 Gebiet und Vogelschutzgebiete nicht ausreichend untersucht worden sind. Damit sind grenzüberschreitende Naturauswirkungen gemeint, die einer besonderen Untersuchung bedurften.

Es kann nicht damit argumentiert werden, dass bereits bei der Startnotiz und der Umweltgenehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden ist und dass nun für die Erteilung der neuen naturschutzrechtlichen Genehmigung diese Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich sei.

Die Argumentation geht fehl, wenn mit der unterbliebenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemeint sei, dass keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt notwendig sei und aus diesem Grunde Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarland nicht mehr beachten werden müssten. Abzustellen ist darauf, dass das Projekt als solches weiterhin einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfte.

Da Naturbelastungen in einem erheblichen Ausmaß noch untersucht werden sollten und nun auch dazu eine Untersuchung vorgelegt worden ist, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Grundsätze der gemeinsamen Erklärung hier Anwendung finden. Dieses gilt umso mehr, da sich das Projekt in der Emsmündung befindet, für die der Ems-Dollart-Vertrag vom 08.04.1960 vorsieht, dass eine Beteiligung bei allen Projekten erfolgt, die innerhalb des Vertragsgebiets verwirklicht werden sollen.

Auf die Beteiligung soll nur ausnahmsweise verzichtet werden können, wenn eindeutig ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Nachbarland ausgeschlossen sind. Vor der Entscheidung soll sich die zuständige Behörde informell mit der Anlaufstelle verständigen.

Diese letzt genannten Voraussetzungen, dass eindeutig sei, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Nachbarland ausgeschlossen sind, sind nicht gegeben. Insofern gelten die Grundsätze des Ems-Dollart-Vertrages vom 08.04.1960. Dementsprechend ist die erteilte Genehmigung mit den Genehmigungsunterlagen in den auch für dieses Projekt betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich auszulegen und in den nach deutschem Recht zuständigen Publikationen, insbesondere den Tageszeitungen, zu veröffentlichen.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch darauf, dass der Öffentlichkeit des betroffenen Nachbarlandes in gleicher Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird wie der eigenen Öffentlichkeit. Dies soll auch dann gelten, wenn Verfahrensschritte durchgeführt werden, die nicht zwingend vorgeschrieben sind und im Ermessen der zuständigen Behörde liegen.

Dies wird nur bei einer Übersetzung von notwendigen Unterlagen voll zu gewährleisten sein.

Im niederländischen Recht kann eine Übersetzung der Startnotiz sowie der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie verlangt werden. Aufgrund der Zielsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der ESPOO-Konvention kann eine Übersetzung weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Unterlagen zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der gleichwertigen Beteiligung des Nachbarlandes wird auch eine Übersetzung der Entscheidung einschließlich der Begründung, soweit sie die Äußerung des Nachbarlandes betrifft, und der Rechtsmittelbelehrung durch die zuständige Behörde für sinnvoll erachtet.

Im deutschen Recht kann eine Übersetzung der Zusammenfassung der vorzulegenden Unterlagen sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Unterlagen zum Vorhaben insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verlangt werden. Das deutsche Recht sieht ei-

ne Übersetzung der Entscheidung bei Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vor.

Anhand dieser Grundsätze der gemeinsamen Erklärung, der europäischen Normen und des Ems-Dollart-Vertrages wäre es erforderlich gewesen, die Genehmigung mit den Genehmigungsunterlagen öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland bekannt zu machen und auszulegen. Da dieses im Einzelnen nicht erfolgt ist, und bereits bei Beginn des Verfahrens sowohl der Antrag als auch die für den Antrag erforderlichen Unterlagen nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, ist das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nur dadurch zu heilen, in dem es vollständig noch einmal nachgeholt wird.

Der beteiligten Öffentlichkeit, und damit auch den Städten und Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden, zu dem Antrag Stellung und zu der Genehmigung Stellung zu nehmen und es muss ihnen die Möglichkeit verschafft werden, zu den eingereichten Gutachten und Unterlagen Stellungnahmen zu erarbeiten und ggf. eigene Untersuchungen dem entgegen zu stellen.

Die Genehmigungsbehörde wird ausdrücklich gebeten, das Verfahren entsprechend den hier dargelegten Grundsätzen durch Nachholung der Bekanntmachung und der Öffentlichkeitsbeteiligung verfahrensrechtlich zu heilen.

IV. Lichtimmissionen

Die Energiezentrale Eemshaven und insbesondere das RWE Kohlekraftwerk, das zurzeit gebaut wird und in Betrieb gehen soll, verursachen erhebliche Lichtimmissionen an einem sehr prägnanten Küstenstandort.

Der Raad van State hat bei der naturschutzrechtlichen Genehmigung, die durch das Gericht aufgehoben worden ist, ausdrücklich bemängelt, dass diese Lichtimmissionen nicht ausreichend genug beschrieben und untersucht worden sind.

In der Nacharbeit hat nun der Vorhabenträger einen Bericht über die Lichtimmissionen und über die vorgesehene technische Ausstattung der Beleuchtung vorgelegt.

Als Lichtimmissionen werden die störenden Beeinflussungen durch das ausgestrahlte Licht künstlicher Lichtquellen bezeichnet.

Nach deutschem Recht gehören Lichtimmissionen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Es gibt allerdings keine verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder technische Regelwerke zur Konkretisierung des Begriffs der erheblichen Belästigung bei Lichtimmissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Allerdings hat der in der Bundesrepublik Deutschland gebildete Länderausschuss für Immissionsschutz eine Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen erarbeitet.

Diese Richtlinie ist für die hier gegebene Problematik der Lichtimmissionen und ihrer Auswirkungen auf die Natur, insbesondere auf den Vogelschutz, nicht anwendbar. Allerdings ist auch der vorgelegte Bericht in den Antragsunterlagen nicht zielführend. In der Ausgangsbeschreibung wird dargelegt, welche Messpunkte und welche Berechnungsfläche für die Beleuchtungsproblematik zugrunde gelegt werden.

Desweiteren wird die vertikale Lichtstärke, ausgedrückt in $ev(Lux)$, mit Tag- und Nachtwerten festgelegt. Der Tag wird dabei von 07:00 Uhr morgens bis 23:00 Uhr gerechnet und die Nacht von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Unterteilt werden vier Gebiete,

- E1 Naturschutzgebiet,
- E2 Landgebiet,
- E3 Siedlungsgebiet,
- E4 Stadtzentrum bzw. Industriegebiet.

Für das Naturschutzgebiet werden Grenzwerte von 2 Lux tagsüber und 1 Lux nachts angenommen. Anhand einer Modellrechnung wird schließlich überprüft, ob Lichtimmissionen beeinträchtigenden Charakter haben oder nicht.

Die Ergebnisse der Modellrechnung werden in Strukturbildern dargestellt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die als Grenzwerte genommenen, oben dargestellten Lux-Werte eingehalten werden.

Der Bericht ist unzureichend für die Darstellung der Lichtimmissionen, weil er nichts darüber aussagt, wo sich die Lichtquellen konkret befinden, wie und mit welchem Licht diese Lichtquellen ausgestattet sind und welche Auswirkungen diese Lichtquellen insbesondere auf

die Vögel haben, wobei insbesondere Zugvögel durch solche diffusen Lichtquellen gestört werden können.

Untersuchungen, die es zu dem Problem der Lichtimmissionen und dem Vogelschutz gibt, tauchen in den Berechnungen und in dem Bericht nicht auf. Einschätzungen gehen dahin, dass bis zu zehntausende von Zugvögeln durch die Lichtquellen gestört und ggf. auch verletzt und getötet werden können.

Es ist unklar, ob ein diesbezüglicher Schutz für die Vögel gewährleistet werden kann. Vorgesehen ist hierzu nicht einmal ein Monitoring.

Die Besonderheit des herausragenden Küstenstandorts ist nicht berücksichtigt worden. Es wurde lediglich eine Flächenberechnung für die Lichtausdehnung vorgenommen.

Dabei haben gerade verschiedene Untersuchungen das Problem beschrieben, das Zugvögel mit großen hohen Industrieanlagen und deren starken Ausleuchtung haben.

Im Ergebnis kann auf Grundlage dieses Berichts keine Entscheidung darüber ergehen, ob im Rahmen der naturschutzrechtlichen Genehmigung die Lichtimmissionen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzes führen oder nicht.

Durch diesen Bericht sind auch keine Aussagen darüber möglich, ob es zu Verdrängungsprozessen bei den Zugvögeln kommt und dadurch andere Bereiche des angrenzenden Ems-Dollart-Gebiets, so auch der Insel Borkum, durch die Zugvögel verstärkt aufgesucht werden.

Die ökologischen Auswirkungen der Hellichkeit der Energiezentrale Eemshaven sind durch diesen Bericht nicht genehmigungsfähig untersucht. Es erscheint notwendig, dass in diesen naturschutzrechtlichen Verfahren die Auswirkungen für den Vogelschutz durch die Lichtimmissionen einer besonderen Untersuchung bedürfen.

V. Stickstoffeinträge

1. Stickstoffeinträge von Vorhaben in Eemshaven und Delfzijl in niedersächsischen Natura 2000-Gebieten

Zu dieser Problematik ist eine Untersuchung vorgelegt worden, die von IBL-Umweltplanung GmbH in Oldenburg am 20.10.2011 erstellt worden ist. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen des FFH-Gebiets DE 2210-401 "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer" und auf die Erhaltungszustände der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelsschutzgebiets DE 2210-401 "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" ausgeschlossen werden können.

Die Untersuchung stellt damit fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Ostfriesischen Inseln als Teil der untersuchten Natura 2000-Gebiete durch Stickstoffeinträge der Vorhaben in Eemshaven ausgeschlossen seien. Daraus wiederum folgert die Untersuchung, dass vertiefende gebietsspezifische Betrachtungen nicht erforderlich werden. Auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung seien nicht notwendig.

Diese Ergebnisse der Untersuchung werden in Zweifel gezogen.

Insbesondere ist die Methodik der Untersuchung nicht geeignet, diese Ergebnisse zu verifizieren.

Die Untersuchung beschreibt die Methodik, wonach überprüft werden soll, ob eine erhebliche Belastung für die Schutzzwecke der im Einwirkungsbereich betroffenen Natura 2000-Gebiete festzustellen sind. Die Intensität möglicher Auswirkungen werde bestimmt durch die Höhe der Zusatzbelastung, der Vorbelastung und der Empfindlichkeit der wertgebenden Lebensraumtypen.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile erfolge anhand der Critical Loads (CL). Die Bewertung möglicher Auswirkungen orientiere sich an der aktuellen deutschen Rechtsprechung. Mit dieser Rechtsprechung ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zu "Hessisch Lichtenau" - BVerwG 9 A 5.08 - gemeint. Diese Rechtsprechung wird wie folgt wiedergegeben:

Im Sinne der aktuellen Methodik und orientiert an der bisherigen deutschen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bei einer Gesamtbelastung unterhalb der CL bzw. einer Zusatzbelastung in einer Größenordnung bis 3 % der CL zusätzliche Stickstoffeinträge unerheblich sind.

Damit wird der methodische Ansatz, den das Bundesverwaltungsgericht entwickelt hat, falsch dargestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht jede Zunahme der Stickstoffbelastung um nicht mehr

als 3 % der Critical Loads als nicht signifikant verändernd eingestuft, sondern es hat aus dem im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurzelnden Bagatellvorbehalt abgeleitet, dass "jedenfalls" in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung den maßgeblichen CL-Wert um mehr als das Doppelte übersteige, eine Irrelevanzschwelle von 3 % dieses Wertes anzuerkennen sei (BVerwG Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 5.08- , Juris Leitsatz 2 und Rn. 94).

Man fragt sich nun, wo methodisch der Unterschied ist? Das Bundesverwaltungsgericht hat die Bagatellgrenze nur dann zugelassen, wenn durch die Vorbelastung der maßgebliche CL-Wert um das Doppelte überstiegen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht eine generelle Bagatellgrenze angenommen und zugelassen. Mit dieser generellen Bagatellgrenze arbeitet allerdings die Untersuchung, die in den Antragsunterlagen durch das IBL vorgelegt worden ist. Die Untersuchung beruft sich dabei auf eine Rechtsprechung, die sie inhaltlich falsch wiedergibt bzw. falsch interpretiert.

Damit ist die Untersuchung bereits in ihrer Methodik falsch angelegt und kann damit nicht für die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie verwendet werden.

Neben dem Bundesverwaltungsgericht hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 8. Senat, in seiner Entscheidung vom 01.12.2011 - 8 D 85/08.AK - intensiv mit der Methodik auseinandergesetzt. Um die Konfliktlinie zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle eine längere Passage aus diesem Urteil zitiert, Rn. 602

"An dieser Bagatellschwelle haben die in der mündlichen Verhandlung befragten Gutachter Dr. Schlutow (Öko-Data) und Dr. Mirwald (KifL) unter Hinweis auf den entsprechenden Diskussionsstand einer beim Umweltministerium des Bundes angesiedelten Arbeitsgruppe, der beide angehören, auch für den vom Bundesverwaltungsgericht bislang nicht entschiedenen Fall, dass die Vorbelastung weniger als das Doppelte des CL-Werts beträgt, ausdrücklich festgehalten. Dabei haben sie durchaus eingeräumt, dass stickstoffempfindliche Lebensräume auf eine Zunahme der eutrophierenden Einträge bei knappen Überschreitungen der Critical Loads empfindlicher reagieren als bei hohen Vorbelastungen, weil es in dem letztgenannten Fall zu einer Sättigung und Auswaschung des Stickstoffs komme."

Auch in den Niederlanden wird nicht mit der Irrelevanzklausel bestimmt, ob eine Beeinträchtigung erheblich ist oder nicht!

Es wird folgendes unterschieden:

1. unempfindliche Gebiete, Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet worden sind ohne Instandhaltungsziele für Lebensraumtypen oder Gebiete mit einer hohen Stickstofftoleranz
2. Gebiete in denen keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, zusätzlich zu den aktuellen Maßnahmen.

In 2030 ist für keinen einzigen Lebensraumtyp zu erwarten, dass die Critical Loads überschritten werden, bis zu diesem Jahr wird mit passenden Maßnahmen aus den Renaturierungsstrategien dafür gesorgt, dass kein ökologischer Rückgang stattfindet.

3. Gebiete, in denen in 2030 die Hintergrunddeposition für mindestens einen Lebensraumtyp zu hoch sein wird. Eine ökologische Verschlechterung in diesen Gebieten scheint mit Hilfe von passenden Maßnahmen aufzuhalten sein. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel hydrologische Maßnahmen, Abgrabungen usw. Um sicher zu gehen, ist eine zusätzliche Verringerung der Stickstoffdeposition zu empfehlen. Mit vorrübergehenden Maßnahmen ist eine Verschlechterung von Biototypen in der Zwischenzeit zu erreichen.

4. Gebiete in denen die Stickstoffdeposition in 2030 noch immer zu hoch sein wird, aber Stickstoff der einzige Faktor ist, der noch zu beeinflussen ist. Das sind Gebiete, in denen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Eintrag zu verringern, weil Renaturierungsmaßnahmen unzureichend sind. Das bedeutet, dass die ökologische Verschlechterung der für Stickstoff empfindlichen Biototypen als Folge einer zu hohen Stickstoffdeposition nicht verhindert werden kann und eine Verbesserung nicht möglich ist. Der Qualitätsverlust in diesen Gebieten kann nicht aufgehalten werden.

Für die naturschutzrechtliche Genehmigung stellt sich die Frage, welche Methode der Prüfung für die Verträglichkeitsprüfung bei den Auswirkungen der Stickstoffimmissionen auf die Natura-2000 Gebiete anzuwenden sind. Kommt hier für das Genehmigungsverfahren der niederländische Maßstab zur Anwendung oder wird entsprechend der deutschen Rechtsprechung der Untersuchungsrahmen gebildet?

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass es für dieses Genehmigungsverfahren keinerlei behördliche Stellungnahmen deutscher Naturschutzbehörden gibt. Weder die unteren Naturschutzbehörden, die bei den Landkreisen angesiedelt sind, noch das MLWKN als niedersächsische Landesbehörde hat eine Stellungnahme zu der Methode, den Maßstäben und den Entscheidungskriterien aber auch zu den Erhaltungszielen abgegeben. Es wurde lediglich bei der Untersuchung auf die für die FFH-Gebiete und für die Vogelschutzgebiete vorliegenden Blätter zurückgegriffen.

Auch der zweite methodische Ansatz, dass bei einer Überschreitung des Critical Loads untersucht wurde, ob die Erhaltungsziele gefährdet seien, ist nicht ausreichend für das Genehmigungsverfahren. Die Erhaltungsziele wurden im Einzelnen nicht überprüft und es wurde auch der Erhaltungszustand des jeweiligen Gebiets mit seinen empfindlichen Biotopen nicht speziell berücksichtigt. Dieses gilt insbesondere für die betroffenen Dünen in ihren vielfältigen Ausgestaltungen.

Eine Übertragung der Untersuchung von Schiermonnikoog auf Borkum ist im Einzelnen so nicht möglich. Die Untersuchungskriterien und die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind nicht geeignet, ein Urteil entsprechend zu verifizieren. Es ist eine weitere Untersuchung bezüglich der Stickstoffeinträge anhand der hier dargestellten Klärung der methodischen Fragen vorzulegen.

2. weitere Stickstoffeinträge in Naturschutzgebieten in Niedersachsen

Neben dem Wattenmeer und dem Emsästuar sind weitere FFH-Gebiete betroffen, die entweder nährstoffarme Habitate oder Moorgebiete darstellen. Beispielsweise seien genannt das Ewige Moor in der Nähe von Aurich, das Lengener Moor, das Egels Moor in der Nähe von Wiesmoor und das Fehner Tief. Diese Habitate befinden sich im Moorschutzprogramm und genießen einen besonderen Schutz. Auswirkungen auf diese Habitate sind bisher nicht betrachtet worden.

Nährstoffeinträge durch Stickstoffimmissionen würden diese Habitate negativ beeinflussen und ggf. langfristig auch zerstören können. Aus diesem Grund ist trotz der teilweise erheblichen Entfernung eine Untersuchung auf den Immissionseintrag notwendig.

Das Verfahren ist diesbezüglich entsprechend zu ergänzen.

3. Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiete DE 2306-301

Für die EU-Vogelschutzgebiete wurden insbesondere die Auswirkungen auf Arten untersucht, die auf nährstoffarme Brut-, Rast- und Nahrungshabitate angewiesen sind. Die bereits erwähnte Untersuchung des IBL hat dabei insbesondere vier Arten herausgefunden. Es handelt sich um die Uferschnepfe, den großen Brachvogel und den Goldregenpfeifer. Schließlich ist auch noch die Bekassine betroffen.

Bei allen anderen Vogelarten wurde die Untersuchungsrelevanz verneint. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Arten, die als Brut-, Rast- und Nahrungshabitate keine nährstoffarmen Habitate nutzen, nicht weiter betrachtet werden müssen, da für sie negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auszuschließen seien.

Bei diesen Arten wurde allerdings unberücksichtigt gelassen, dass nicht nur Stickstoffeinträge zu einer Beeinträchtigung der Habitate dieser Vögel führen können. Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Datengrundlage der Umweltverträglichkeitsstudie bzw. der Genehmigung der Provinz Groningen ergibt sich, dass auch Schwefeloxide, Feinstaub, Wasserstoffchloride, Flurwasserstoff und Schwermetalle wie Cadmium, Thallium und Quecksilber emittieren. Diese Stoffe geraten über das Wasser und die Luft in die Habitate der geschützten Vögel. Gerade die Industriegebiete an Küstenzonen wesentlich zu einer Belastung mit Schwermetallen bei (Mare-Mundi.EU). Das ökologisch bedeutsame Wattenmeer und die Ostfriesischen Inseln fallen exakt in jene Zone, die von den höchsten Konzentrationen an Schwermetallen betroffen sind.

Die Verschmutzung des Meerwassers, insbesondere in dieser Zone mit Schwermetallen stellt eine große Bedrohung für die Seevögel da (Ecomare.NL). Schwermetalle gelangen über die Kühlwassereinleitungen und über den Niederschlag aus der Luft ins Meerwasser und auch in die von den Vögeln genutzten Habitate.

Die Auswirkungen der zusätzlichen Schwermetallbelastungen auf die Wattflächen und in der Folge auf die Seevogelwelt sind nicht untersucht worden. Es ist daher darzulegen und zu untersuchen, wie sich die jährliche Deposition der durch das RWE Kohlekraftwerk zusätzlich emittierten Schwermetalle auf die Schwermetallkonzentration

bei Mollusken auswirken wird. Infolge ständiger Filtration von Meerwasser reichert die Molluskenfauna Schwermetalle an. In der Folge ist weiterhin zu untersuchen, wie sich die Nahrungsaufnahme von Mollusken auf die Seevogelfauna auswirken wird.

Die bereits in den Mollusken akkumulierten Schwermetalle häufen sich im Fettgewebe der Seevögel weiter an. Unter Anstrengung zehrt ein Seevogel von seinem Fettvorrat, die Giftstoffe kommen ins Blut und schwächen den Vogel. Eine besonders hohe Sterblichkeit unter den Seevögeln tritt dadurch in der Brutzeit und in den Wintermonaten auf, wenn die Vögel ihre Fettreserven nutzen.

Doch nicht nur die heimischen Brutvögel und Überwinterer sind zu untersuchen, sondern auf Grund der internationalen Bedeutsamkeit des Vogelzugs sind insbesondere auch Zugvögel betroffen und die Auswirkungen auf sie zu betrachten.

Während des Vogelzug brauchen die Tiere ihre Fettvorräte auf, die akkumulierten Schwermetalle werden freigesetzt. Der Vogel kann hierdurch geschwächt werden oder aufgrund einer freigesetzten lethalen Dosis verenden.

Zu untersuchen ist, in wie weit die Immissionen des Kohlekraftwerks beeinträchtigende Auswirkungen auf das international bedeutsame Zugvogelgeschehen hervorrufen. Die Anwendung von "Critical Loads" erscheint bei dieser Fragestellung als ungeeignet.

Critical Loads für Schwermetalle geben an, welche Menge eines Metalls pro Fläche und Zeitraum in ein Ökosystem eingetragen werden darf, ohne dass nach bisherigem Wissensstand langfristige Schädigungen auftreten (Umweltbundesamt - Daten-zur-Umwelt.de). Untersucht werden müssen stattdessen die individuellen Auswirkungen der mit den Schwermetallen belasteten Nahrung auf die im Wattgebiet vorkommenden Zugvögel. Dies hat insbesondere unter dem Aspekt zu erfolgen, dass Rückgänge dieser Arten bei 30 % - 50 % liegen, HÖTKER ET AL. (2010).

4. Habitatschutz für Meerestiere in Niedersachsen

4.1 Fischfauna

Bei Fischen aus niedersächsischen Flussabschnitten wurde in 2009 und 2010 der Gehalt verschiedener Konterminanten ermittelt. Untersucht wurden auch Fische, aus der Ems auf u.a. polychlorierte

Dibenzodioxine und Dibenzofurane (Dioxine), sowie auf Dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (DL-PCB). Für die Untersuchungen wurden der Aal und die Brasse ausgewählt.

Der Aal kommt in nahezu allen Flüssen Deutschlands vor und reichert bestimmte Konterminanten in Folge seines vergleichsweise hohen Fettgehalts in besonderer Weise an. Die Brasse ist als Vertreter der Weißfische ein beliebter Anglerfisch. Die Brasse ist in deutschen Flüssen ebenfalls weit verbreitet, besitzt aber einen deutlich niedrigeren Fettgehalt als der Aal. Angesichts des Umstandes, dass in nahezu allen untersuchten Aalen Höchstmengenüberschreitungen vorlagen, gelten diese Fische als nicht verkehrsfähig.

Infolge der hohen Gehalte an Dioxinen und Dioxin ähnlichen PCB rät das Institut für Fische und Fischereierzeugnisse in Cuxhaven grundsätzlich vom Verzehr von Aalen ab. Für Fänge von Brassens aus der Ems gilt eine Verzehrempfehlung von maximal zwei Portionen von je 200 g pro Monat (ml.niedersachsen.de).

Zu untersuchen ist der Eintrag von Dioxinen und Dioxin ähnlichen PCB durch das Kohlekraftwerk in Summation mit der Stofffracht aus der Ems auf die entsprechenden Schutzgüter des unmittelbar angrenzenden Weltnaturerbes und Nationalparks Wattenmeer.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind diese Untersuchungen zu den Schutzziele in Abwägung zu bringen und es ist zu klären, ob tatsächlich weitere Schadstoffeinträge bei der bereits gegebenen Belastung den Schutzgütern zuträglich sind.

Auf die besondere Bedeutung der Kegelrobbe und den Schweinswalen sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Auch hierzu ist das bisher vorgelegte Untersuchungsmaterial unzureichend. Insbesondere der vor der Insel Borkum bestehende Bestand an Kegelrobben könnte in Gefahr geraten, wenn weitere Schadstoffeinträge in das Wasser und die Luft durch die Tiere aufgenommen werden.

Die Vorgaben des Gerichts sind mit den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt. Es erscheint notwendig, dass durch weitere Untersuchungen nachgearbeitet wird.

Allerdings sollte nicht nur das Augenmerk auf die großen Meerestiere gelegt werden. Auch die Mikrobenbesiedlung im Watt ist zu untersuchen. Säureinträge, hier insbesondere durch Schwefeldioxyde, die sich zu Schwefelsäuren umwandeln, sind für die Mikrobenbesiedlung im Watt außerordentlich gefährlich. Ein Abfall des

PH-Werts führt zu einer Zerstörung dieser Mikrobenbesiedlung. Solche Effekte werden insbesondere im Nahbereich eines Emittenten vorgefunden. Das Watt vor der Insel Borkum oder die Strände von Krummhörn befinden sich in diesem Nahbereich. Die Einzigartigkeit des Wattes und insbesondere sein ökologisches Gleichgewicht können durch eine solche Zerstörung der Mikroben vollkommen infrage gestellt werden.

Hierüber gibt es keinerlei Untersuchungen. Die Auswirkungen, die durch das Kohlekraftwerk verursacht werden, sind weder für diesen Bereich bekannt, noch beschrieben worden. Insofern ist das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auch an dieser Stelle ein Projekt mit großen Unbekannten.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, dass auch diffuse Staubimmissionen zu dem Betrieb eines Kohlekraftwerks gehören. Die dadurch hervorgerufene Luftverschmutzung wirkt sich ebenfalls unmittelbar auf die Schutzgüter des angrenzenden Weltnaturerbes und Nationalparks Wattenmeer aus.

Auch die gegenüberliegende Küstenregion ist von diesen Immissionen betroffen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass Kohlekraftwerke als punktförmige Emittenten radioaktiver Substanzen schon seit langem bekannt sind. Bereits 1978 wies das US-amerikanische Oak ridge national laboratory darauf hin, dass die radioaktive Belastung im Umfeld kohlebefeuerter Kraftwerke sogar noch höher ist als in der Umgebung von Atomkraftwerken.

5. Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes ist lediglich bei den Auswirkungen auf die Vogelschutzrichtlinie durch die Untersuchung der "Industrieentwicklung in Eemshaven und Delfzijl" eine Aussage gemacht worden.

Alle anderen bisher vorgelegten Dokumente und Untersuchungen werden der Problematik des Artenschutzes nicht gerecht. Insofern müsste dieser gesamte Bereich nachgearbeitet werden.

Es bleibt vorbehalten, hier weiterführende Auswirkungen zu machen, wenn entsprechende Unterlagen vorgelegt worden sind.

VI. Kühlwassereinleitungen und Auswirkungen auf die Ems, den Dollart und das Küstenmeer (Wattenmeer)

Die Beschwerdeführer befürchten, dass die durch die Kühlwassereinleitungen nicht nur eine weitere Verschmutzung der Ems passieren kann, sondern dass der Sauerstoffgehalt der Ems sich weiter verringern wird.

Es wird auch eine Erwärmung der Ems stattfinden, die befürchten lässt, dass das ökologische Gleichgewicht zerstört wird. Die bisher vorgelegten Berechnungen sind unzureichend und können diese befürchteten negativen Auswirkungen nicht entkräften. Hierzu bleiben ebenfalls weitere Ausführungen vorbehalten.

VII. EU-Wasserrahmenrichtlinie

Bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie der EU ergibt sich für die naturschutzrechtliche Genehmigung eine besondere Problematik, die insbesondere in der juristischen Literatur in der Bundesrepublik Deutschland aktuell diskutiert wird.

Verwiesen wird auf den Aufsatz von Prof. Dr. Martin Gellermann, "Europäisches Wasserrecht und Kohlenutzung in der Perspektive des Primärrechts" in NVwZ 2012, S. 850 ff. Bei dieser Diskussion geht es um die Phasing-Out-Verpflichtung des europäischen Wasserrechts (Artikel 4 Abs. 1 LIT. a iv WRRL), die den Mitgliedsstaaten der EU zur Aufgabe macht, spätestens bis Ende 2028 den Eintrag von Quecksilber aus antropogenen Quellen vollständig zu beenden, um in Oberflächengewässern eine Quecksilberkonzentration nahe der natürlichen Hintergrundbelastung zu erreichen.

Auch wenn sich die Quecksilberbelastungen der Gewässer aus unterschiedlichen Quellen speist, gehört die Verbrennung von Kohle in Kraftwerken zu den wesentlichen Verursachungsfaktoren. Einträge vollziehen sich auf dem Luftpfad, erfolgen aber vor allem durch die Einleitung von Kühl- und Abwasser aus der Rauchgaswäsche.

Es stellt sich die Frage, ob Einleitungen, Immissionen und Verluste beendet werden müssen, um die Norm des europäischen Wasserrechts zu erfüllen.

Dabei stellt sich diese Frage nicht alleine als eine Frage des Wasserrechts, sondern sie ist auch eine Frage des Naturschutzrechts, da die durch das europäische Naturschutzrecht geschützten Güter mit dem Quecksilbereintrag erheblich geschädigt werden können. Gerade im Bereich des Wattenmeers kann durch die Sedimentablagerung eine

erhebliche Anreicherung vorkommen, die darauf hinaus läuft, dass die beeinträchtigenden Auswirkungen zu einer Verletzung der Schutzgüter führt.

In der juristischen Literatur wird teilweise der Versuch unternommen, die Phasing-Out-Verpflichtung als politischen Programmsatz zu begreifen, um der faktischen Verpflichtung und damit den Konsequenzen von weiteren Quecksilbereinträgen zu entgehen. Juristische Untersuchungen der Wasserrahmenrichtlinie kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass es sich um eine rechtsverbindliche Verpflichtung handelt, für die es keine andere Interpretation geben kann. Die Wasserrechtsrahmenrichtlinie hat Quecksilber als einen prioritär gefährlichen Stoff herausgestellt, für den das Erreichen auf eine Nullimmission rechtlich verbindliche Pflicht ist.

In dem vorliegenden Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass dieser Verpflichtung nachgekommen werden kann. Der Niederländische Verwaltungsgerichtshof, Raad van State, hat ausdrücklich die Kühlwasserproblematik und die Problematik der Wasserrahmenrichtlinie mit in den Bezug der naturschutzrechtlichen Genehmigung genannt. Diese bisher bestehende naturschutzrechtliche Genehmigung konnte keinen Bestand haben, weil die genannte Verpflichtung der Vermeidung prioritärer gefährlicher Stoffe nicht erfüllt wird.

Angesichts dieses europäischen Rechtsrahmens erscheint das Kohlekraftwerk auch aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

VIII. Ergebnisse der Untersuchungen

Die beschwerdeführenden Gemeinden machen aufgrund ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen die erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen geltend.

Die Gemeinden sehen sich in ihrem Recht der Planungshoheit und der wirtschaftlichen

Betätigung als Tourismusgemeinden, als Kur- oder Heilkurorte durch die Immissionen des Kohlekraftwerks erheblich beeinträchtigt. Zu den Hoheitsgebieten der Gemeinden gehören die besonders geschützten Naturschutzgebiete, die nach den europäischen Normen als FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind.

Die Gemeinden liegen im Naturpark Wattenmeer und erhalten ihre besondere Attraktivität dadurch, dass ein sanfter Tourismus naturnah angeboten werden kann, der zu Erholungseffekten und auch zu Kur- und Heilmaßnahmen führt. Eine Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichts dieser Gemeindegebiete mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt würde für die Gemeinden einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bedeuten. Auch wird die Möglichkeit, ihre Planungshoheit entsprechend auszuüben verbaut. Touristische Projekte fielen den Auswirkungen der Immissionen zum Opfer. Eine solche Entwicklung kann nur dadurch vermieden werden, dass die in der Energienzentrale in Eemshaven entstehenden Projekte umweltverträglich in dem Maße sind, dass keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Gemeindegebiete erzeugt werden.

Aus diesem Grund wehren sich die Städte und Gemeinden dagegen, dass das Kohlekraftwerk in Betrieb geht. Die Städte und Gemeinden weisen darauf hin, dass das Kraftwerk der Firma NUON sich auf einen Erdgasbetrieb beschränkt hat und sich verpflichtet hat, für den Fall der zweiten Ausbaustufe die Emissionen eines Erdgaskraftwerks einzuhalten. Eine solche Vorgabe muss auch für den Genehmigungsbescheid des RWE Kraftwerkes verlangt werden. Nur so könnte ein Interessenausgleich zwischen den Zielsetzungen der Städte und Gemeinden und der Energienzentrale Eemshaven geschaffen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass weitere Untersuchungen notwendig sind. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich ist. verschiedene Privatpersonen, Umweltverbände aber auch die Vertreter der Gemeinden konnten sich angesichts der kurzen Zeit und der nicht vollständig ausgelegten Unterlagen kein vollständiges Bild von diesen Genehmigungsverfahren machen. Auch wenn es nur einen Teil der Genehmigungen betrifft, so handelt es sich doch um den Genehmigungsteil, der insbesondere grenzüberschreitende Auswirkungen hat.

Unter diesen Gegebenheiten geht der Unterzeichner davon aus, dass das Verfahren erneut mit öffentlicher Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

J. Musch
Rechtsanwalt